

22.09.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

Punkt 27 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 39

a) Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 24 Personen, und zwar aus

1. 10 Vertretern des Weinbaus und der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen,
2. 3 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ausfuhrhandels,
3. 2 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. je 1 Vertreter der Sektkellereien und des Gaststättengewerbes,
6. 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen,
7. 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,
8. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines und
9. 3 Vertretern der Verbraucher."

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993

...

b) in Absatz 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Vor der Berufung und Abberufung sind bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Mitgliedern die Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise anzuhören."

c) der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Verwaltungsrat bestimmt den grundsätzlichen Handlungsrahmen in Fragen, die zum Aufgabengebiet des Deutschen Weinfonds gehören. Er stellt allgemeine Richtlinien für den Vorstand und den Aufsichtsrat auf, die der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedürfen."

Begründung:

In Absatz 1 wird vorgeschlagen, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von bisher 44 auf nunmehr 24 zu vermindern. An dem bisherigen Verhältnis der Vertreter aus dem Erzeugungsbereich und den Vertretern der Handelsstufe wird festgehalten.

Neben den Mitgliedern, die die Belange der Weinabsatzförderung vertreten, werden auch weiterhin Vertreter der Verbraucher im Verwaltungsrat sein. Der Verbraucherschutz sollte nicht hinter den bisher geltenden Regelungen des Weinrechts zurückbleiben.

Als Vertreter der Verbraucher im Verwaltungsrat kommen vor allen Dingen Mitglieder der Verbraucherverbände in Betracht, da es Aufgabe der Verbraucherverbände ist, den Verbraucher vor Täuschung und Irreführung zu schützen.

Die Verringerung der Mitgliederzahl bewirkt eine höhere Effizienz des Gremiums bei gleichzeitiger Verbesserung der Transparenz der Entscheidungen.

Die bisher entstehenden Kosten für den Verwaltungsrat können erheblich reduziert werden.

In Absatz 2 Satz 2 erfolgt die durch Änderung des Absatzes 1 erforderliche redaktionelle Anpassung.

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 4 soll klarstellen, daß der Verwaltungsrat lediglich unter fachlichen Gesichtspunkten den Handlungsrahmen für den Vorstand und den Aufsichtsrat bestimmt. Die Aufgabeneingrenzung soll erreichen, daß der Verwaltungsrat ausschließlich den grundsätzlichen Spielraum für den Vorstand und den Aufsichtsrat bestimmt, ohne daß abschließende Beschlüsse über aufgabenbezogene Einzelfragen zu treffen sind. Die Beschlußfassung von Einzelfragen wird dem Aufsichtsrat zugeordnet. Das Nähere sollen Richtlinien bestimmen, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu genehmigen sind.